

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 24
Thema: Gewaltschutz durch Polizei und Familiengericht
Leitung: Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Berlin
Kriminalhauptkommissarin Martina Linke, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreise 24 empfiehlt, in die Polizeigesetze der Länder eine Bestimmung aufzunehmen, die die Polizei verpflichtet, Fälle, in denen sie wegen Verdachts häuslicher Gewalt tätig wird und in denen minderjährige Kinder im Haushalt leben, dem zuständigen Jugendamt zu melden. Die Beteiligten sind hierüber zu informieren.
Bei 22 Stimmen, 18 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 4 Enthaltungen
2. Der Arbeitskreis 24 empfiehlt, § 78 Abs. 2 FamFG um folgende Bestimmung zu ergänzen:
„In Fällen häuslicher Gewalt ist die Beordnung eines Rechtsanwalts regelmäßig erforderlich.“
Bei 21 abgegebenen Stimmen, 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Der Arbeitskreis 24 empfiehlt weiter, bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung, § 78 Abs. 2 FamFG in der Weise anzuwenden, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Beordnung eines Rechtsanwaltes regelmäßig erforderlich ist.
Von 22 abgegebenen Stimmen, 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen
3. Der Arbeitskreis 24 empfiehlt, den Landesjustizverwaltungen, Maßnahmen zur Fortbildung der Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen zu treffen. Er empfiehlt weiter, die Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen in die Handreichung zur Bearbeitung häuslicher Gewalt, die derzeit von der Bund/Ländergruppe häusliche Gewalt erarbeitet wird, einzubeziehen.
Von 22 abgegebenen Stimmen 21 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung
4. Der Arbeitskreis 24 empfiehlt, für das Verhältnis von Umgang und häuslicher Gewalt folgendes Vorgehen:
 - a) Stellt in Fällen erheblicher häuslicher Gewalt der Verletzer einen Umgangsantrag, verlangt die Prüfung des Kindeswohls besondere Sensibilität, insbesondere in Bezug auf evtl. Traumatisierungen des Kindes durch Gewalterleben.
18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen

- b) Jedenfalls ein vorübergehender Ausschluss des Umgangsrechts kann erforderlich sein, um dem Kind weitere situationsbedingte Belastungen zu ersparen.

15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Enthaltungen

- c) Ob der Umgang für längere Zeit auszuschließen ist, weil anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, kann regelmäßig nur nach Einholung eines Sachverständigengutachtens beurteilt werden.

16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 6 Enthaltungen